

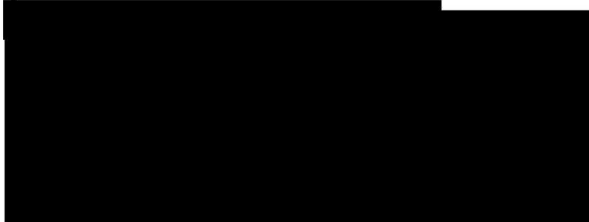


EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

Der Generaldirektor

Brüssel,
CNECT.R.4

Fabio De Masi



Betr.: Ihre Anträge auf Dokumentenzugang – EASE 2023/1665 & 1666

Sehr geehrter Herr De Masi,

Wir nehmen Bezug auf Ihre Anträge auf Dokumentenzugang vom 16 März 2023 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (im Folgenden Verordnung (EG) Nr. 1049/2001) stellen, die am selben Tag unter den oben genannten Aktenzeichen registriert wurden.

1. GEGENSTAND IHRER ANTRÄGE

Ihre Anträge lauten wie folgt:

EASE 2023/1665:

„Ich bitte um Übermittlung aller vorhandenen Informationen wie Kalendereinträge, schriftlicher Kommunikation wie E-Mails, SMS etc des ehemaligen EU Kommissars Günther Oettinger mit dem ehemaligen Finanzvorstand der Wirecard AG Burkhard Ley sowie weiteren Vertretern der Wirecard AG und/oder der Wirecard Bank bzw verbundenen Unternehmen.

[https://urldefense.com/v3/_https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-gluecksspiel-lobbyismus-1.5189457?reduced=true_!!DOxrgLBm!EcG-eh1pVOwcCJeWlatFq8rPdILvellLgGR6P27QuwLz2G3ahc-KrA20cl6j8uOZi1uXquguaQsSt-QuKSARamUsE8oL1Vv7fqCEicOjg\\$](https://urldefense.com/v3/_https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-gluecksspiel-lobbyismus-1.5189457?reduced=true_!!DOxrgLBm!EcG-eh1pVOwcCJeWlatFq8rPdILvellLgGR6P27QuwLz2G3ahc-KrA20cl6j8uOZi1uXquguaQsSt-QuKSARamUsE8oL1Vv7fqCEicOjg$)“

EASE 2023/1666:

„Ich bitte um Auflistung und Übermittlung aller Kontakte sowie schriftlicher Kommunikation des ehemaligen EU Kommissars Günther Oettinger zum Thema Glücksspiel

[https://urldefense.com/v3/_https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-gluecksspiel-lobbyismus-1.5189457?reduced=true_!!DOxrgLBm!E4Zo31rP9i7joTonevI93BfB44WkCPsTIIg8ZISrv3a6wJbvTkLgak-1aPyw5gsGawQPyFATXsXzcz3rCKa-0o_72miSvgYmz3KRdoVh\\$](https://urldefense.com/v3/_https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-gluecksspiel-lobbyismus-1.5189457?reduced=true_!!DOxrgLBm!E4Zo31rP9i7joTonevI93BfB44WkCPsTIIg8ZISrv3a6wJbvTkLgak-1aPyw5gsGawQPyFATXsXzcz3rCKa-0o_72miSvgYmz3KRdoVh$)

In diesem Zusammenhang wird auch auf unser Ersuchen um Klarstellung vom 22. März 2023 (unser Aktenzeichen Ares(2023)2087872), und auf Ihre Antwort vom selben Tag verwiesen (unser Aktenzeichen Ares(2023)2113840), in der Sie wie folgt ausgeführt haben:

„[...] [I]ch beziehe mich auf den Zeitraum 1. Januar 2014 bis zum Ausscheiden von Hr Oettinger aus der EU Kommission im November 2019. Inhaltlich beziehe ich mich hierbei insbesondere auf Kommunikation

mit

- Vertretern der Wirecard AG (einschliesslich der Wirecard Bank) wie dem in der Medienberichterstattung aufgeworfenen Kontakt zu Burkhard Ley (Ex Vorstand und später Berater der Wirecard AG)

sowie

den Kontakten zu Peter Harry Carstensen (Ex Ministerpräsident von Schleswig Holstein) sowie der Kanzlei Hambach & Hambach betreffend Glücksspiel.

Ich zitiere hierzu aus der Berichterstattung

(Quelle: [https://urldefense.com/v3/_https://www.ndr.de/nachrichten/investigation/Nord-Politiker-lobbyierten-fuer-Skandalbank,gluecksspiel340.html_!!DOxrgLBm!GEjb7obyd_BXU5NUWuPW2zkI8u8CXlpfwFxHjun1tSh-hVdwjt2omB6nmNTUjV6QMCbOPQ7vux0DSqKMdMvsJ0IKsAKQQIVU18OpOVQP\\$](https://urldefense.com/v3/_https://www.ndr.de/nachrichten/investigation/Nord-Politiker-lobbyierten-fuer-Skandalbank,gluecksspiel340.html_!!DOxrgLBm!GEjb7obyd_BXU5NUWuPW2zkI8u8CXlpfwFxHjun1tSh-hVdwjt2omB6nmNTUjV6QMCbOPQ7vux0DSqKMdMvsJ0IKsAKQQIVU18OpOVQP$))

Anbahnung von Kontakten zu damaligem EU-Kommissar Oettinger

"Aus den Mails geht weiter hervor, dass Carstensen offenbar den damaligen EU-Kommissar Günther Oettinger (CDU) kontaktierte, um ein Treffen mit Wirecard-Vertretern anzubahnen. In einer Mail heißt es, das Gespräch zwischen Carstensen und Oettinger sei gut verlaufen, Oettinger wolle "höchstpersönlich" mit dem Wirecard-Vorstand Ley über ein Digitalprojekt seines Kommissariats sprechen." (...) Carstensen bestätigte zudem die Treffen mit Oettinger und Bouffier, bestreitet aber, von Wirecard dafür bezahlt worden zu sein. Er sei "nie für die Wirecard Bank als Lobbyist tätig gewesen". Günther Oettinger räumte ein Treffen mit Carstensen ein und erklärte, er erinnere sich nicht mehr an Details. [...]"

Ihre Anträge betreffen Bereiche, die in die Zuständigkeit der Generaldirektion Energie (GD ENER) und des Generalsekretariats der Kommission fallen. Teile Ihrer Anträge wurden daher der GD ENER mit den Nummern EASE 2023/1890 und 1892 und dem Generalsekretariat der Kommission mit den Nummern EASE 2023/1891 und 1893

zugewiesen und werden von diesen bearbeitet. Diese Antwort auf Ihre Anträge auf Zugang zu Dokumenten betrifft nur die Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (GD CONNECT).

2. DOKUMENTE DIE VON IHREN ANTRÄGEN ERFASST SIND

Wir haben die folgenden Dokumente identifiziert, die von Ihren Anträgen erfasst sind:

- Agenda: Wirecard Bank AG: Treffen mit Günther Oettinger, EU-Kommissar für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, 19. Januar 2015, 13:00-13:30 Uhr (**Dokument 1**)
- Briefing of the Meeting between Wirecard and Commissioner Oettinger at 13.00 on 19th January 2015 (**Dokument 2**)
- E-Mail-Austausch 15. bis 17. Oktober 2014: Kontakt (**Dokument 3**)
- Schreiben von Wirecard, vom 28. Januar 2015: Unser Treffen vom 19. Januar 2015 (**Dokument 4**)
- E-mail von Kabinett von Günther H. Oettinger, vom 26. März 2015: Terminanfrage-Kommissar Oettinger (**Dokument 5**)
- E-mail von Wirecard AG, vom 20. April 2015: EU COM Round Table „Neue Generation digitaler Plattformen“ (**Dokument 6**)

3. BEWERTUNG GEMÄSS DER VERORDNUNG 1049/2001

Nach Prüfung der identifizierten Dokumente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen Dritter sind wir zu dem Ergebnis gelangt, dass teilweiser Zugang zu fünf Dokumenten gewährt werden kann. Zu einem Dokument muss der Zugang verweigert werden, da eine Verbreitung der betreffenden Unterlagen aufgrund der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahmeregelungen nicht erfolgen kann.

A. Teilweiser Zugang

(i) Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen

Die obengenannten Dokumente 2 - 6 dürfen aufgrund der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen nicht vollständig offengelegt werden, weil sie die nachstehenden personenbezogenen Daten enthalten:

- die Namen, Funktionen und Kontaktinformationen von Kommissionsbediensteten, die nicht dem gehobenen Management angehören,
- die Namen, Funktionen, Kontaktinformationen, Lebenslaufinformationen und handschriftliche Unterschriften anderer natürlicher Personen

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzverordnung¹ dürfen diese personenbezogenen Daten nicht übermittelt werden, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

erforderlich ist, und es keinen Grund für die Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. In Ihrem Antrag haben Sie kein spezifisches Interesse am Zugang zu diesen personenbezogenen Daten bekundet und keine Argumente vorgebracht, um zu belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist.

Daher stelle ich fest, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den in den angeforderten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

(ii) Schutz der geschäftlichen Interessen

Nach Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigern die Organe den Zugang zu einem Dokument, wenn durch dessen Verbreitung der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums beeinträchtigt würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.

Diese Bestimmung muss im Lichte von Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) interpretiert werden, wonach die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union verpflichtet sind, Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben. Dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.

Ein Teil von Dokument 3 stammt von einem Dritten und bezieht sich auf die Tätigkeiten und Geschäftsinformationen Dritter. Nach Prüfung sind wir zu dem Schluss gelangt, dass die Offenlegung dieses Teils die geschäftlichen Interessen der betroffenen Dritten beeinträchtigen könnte.

Der vorgenannte Teil des Dokumentes 3 wurde daher unkenntlich gemacht.

B. Verweigerung des Zugangs

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass der Zugang zu Dokument 1 nicht gewährt werden kann, da die Offenlegung aufgrund der in Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahmeregelung betreffend den Schutz der Rechtsberatung nicht erfolgen kann.

Nach Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigern die Organe den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz [...] der Rechtsberatung beeinträchtigt würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument von Dritten stammt, die konsultiert wurden.

Nach Prüfung sind wir zu dem Schluss gelangt, dass eine Offenlegung des Dokumentes 1 den Schutz der Rechtsberatung beeinträchtigen würde. Daher wird der Zugang zu Dokument 1 gemäß Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigert.

Darüber hinaus enthalten Teile des Dokumentes 1 personenbezogene Daten, insbesondere Namen und Funktionen anderer natürlicher Personen. Deren Offenlegung steht die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 aus den in Abschnitt 3.A.i dargelegten Gründen entgegen.

Wir haben die Möglichkeit geprüft, teilweisen Zugang zu diesem Dokument zu gewähren. Das Dokument ist jedoch in vollem Umfang von den obengenannten Ausnahmeregelungen der Verordnung 1049/2001 erfasst. Daher ist der Zugang zu diesem Dokument vollständig zu verweigern.

4. ÜBERWIEGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE AN DER VERBREITUNG

Die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 finden Anwendung, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Dokumente besteht. Ein derartiges Interesse muss erstens öffentlich sein und zweitens den durch die Verbreitung entstandenen Schaden aufwiegen. Wir haben geprüft, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der genannten Dokumente bestehen könnte, konnten jedoch kein solches Interesse feststellen.

5. WEITERVERWENDUNG DER DOKUMENTE

Dokument 2 und die Teile der Dokumente 3 und 5, die von der Europäischen Kommission oder von öffentlichen oder privaten Stellen im Namen der Kommission erstellt wurden, dürfen auf der Grundlage des [Beschlusses der Kommission über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten](#) weiterverwendet werden. Sie können die freigegebenen Dokumente unter Angabe der Quelle kostenfrei für nichtgewerbliche und gewerbliche Zwecke nutzen, sofern die ursprüngliche Aussage oder Botschaft der Dokumente unverzerrt dargestellt wird. Die Kommission haftet allerdings für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

Bitte beachten Sie, dass Dokument 2 für den internen Gebrauch unter der Verantwortung der zuständigen Dienststellen der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien erstellt wurde. Es enthält keine offizielle Stellungnahme der Dritten, auf die in dem Dokument Bezug genommen wird und die zu seinem Inhalt nicht konsultiert wurden, sondern spiegelt lediglich die Auslegung durch die Dienststellen wider. Es spiegelt nicht den Standpunkt der Kommission wider und darf auch nicht als solcher zitiert werden.

Dokumente 4 und 6 stammen von Dritten. Sie werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 offengelegt. Diese Offenlegung berührt jedoch nicht die Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums, denen zufolge eine Vervielfältigung oder Verwertung der freigegebenen Dokumente gegebenenfalls die Zustimmung des Verfassers, der die Urheberrechte an den Dokumenten hält, erfordert. Die Europäische Kommission haftet für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

6. ZWEITANTRAG

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten: Sie können den Antrag auf einem der nachstehenden Wege stellen:

mittels einem Antrag auf Überprüfung über das Portal-Konto² (nur möglich, wenn der Erstantrag über das Portal-Konto eingereicht wurde),

postalisch:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)
BERL 7/076
1049 Brüssel



Mit freundlichen Grüßen

Elektronisch unterzeichnet



Anlagen: (5)

² <https://www.ec.europa.eu/transparency/documents-request>